

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

**Per beA**  
Landgericht Lüneburg  
- Kammer für Handelssachen -  
Am Markt 7  
  
21335 Lüneburg

Dr. Reiner Geulen\*  
Prof. Dr. Remo Klinger\*  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Karoline Borwieck  
David Krebs  
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail geulen@geulen.com  
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

10. Februar 2025

## K l a g e

**foodwatch e.V.**,  
vertreten durch ihre Vorstände Dr. Chris Methmann und  
Jörg Rohwedder,  
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,  
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

**g e g e n**

**Voelkel GmbH**  
vertreten durch ihre Geschäftsführer Stefan Voelkel, Jacob Voelkel, Boris Voelkel,  
Jurek Voelkel,  
Fährstraße 1, 29478 Hühbeck / OT Pevestorf

- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der Beklagten,

zu unterlassen, das Produkt „Voelkel bio C Immunkraft“ mit der Bezeichnung: „Immunkraft“ zu bewerben, wenn dies wie folgt und in der Anlage K 1, S. 1 dokumentiert, geschieht:



vorläufiger Streitwert: 50.000,00 Euro.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

### Gliederung

I.	Streitgegenstand.....	4
II.	Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr .....	4
III.	Rechtliche Würdigung .....	5
1.	Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 .....	5
2.	Keine Angabe im Sinne der sog. Gemeinschaftsliste .....	7
3.	Claim bezieht sich auf Produkt, nicht auf Vitamin C und A .....	9
IV.	Gerichtsstand und Streitwert .....	13

# B E G R Ü N D U N G

## I. Streitgegenstand

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen.

Die [Liste](#) ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf der Seite 6 geführt. Nach seinem Satzungszweck dient er der Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung. Er ist zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt.

Die Beklagte entwickelt, produziert und vertreibt Direktsäfte und Fruchtsaftvariationen.

Dem Kläger ist am 12. August 2024 bekannt geworden, dass die Beklagte das Produkt „Voelkel bio C Immunkraft“ (in der Ausführung 0,5 Liter) mit dem Wort „Immunkraft“ bewirbt.

**Beweis:** Produktfotos (**Anlage K 1**)

Die Beklagte verkauft das Produkt über ihren Online-Shop (<https://shop.voelkel-juice.de/354/bioc-immunkraft-0-5l>) und über den Einzelhandel.

Mit der Werbung verstößt die Beklagte gegen verbraucherschutzrechtliche Vorschriften zur Lebensmittelwerbung.

Insbesondere verstößt die Beklagte gegen Verbote der sog. [Health-Claims-Verordnung](#).

Der Kläger kann daher einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1a, 10 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung; im Folgenden: HCVO) geltend machen.

## II. Vorgegerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde durch Schreiben des Klägers vom 21. November 2024 aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen.

**Beweis:** Schreiben des Klägers (**Anlage K 2**)

Die Beklagte reagierte durch Schreiben ihrer vorprozessualen rechtlichen Vertretung vom 6. Dezember 2024. Sie erklärte, dass zwar eine gesundheitsbezogene Aussage i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 (gemeint ist wohl Nr. 5 HCVO, denn in Nr. 4 geht es um nährwertbezogene Angaben) getroffen werde, diese sich aber nicht auf das Getränk als solches, sondern auf die im Produkt enthaltenen Vitamine C und A beziehe. Die Bezeichnung „Immunkraft“ werde zudem durch die beigefügten spezifisch gesetzlich zugelassenen Gesundheitsangaben für die Vitamine C und A auf der Seitenansicht des Produktes „aufgelöst“.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten (**Anlage K 3**)

Die Argumente der Beklagten stehen dem Unterlassungsanspruch des Klägers nicht entgegen.

Im Einzelnen:

### **III. Rechtliche Würdigung**

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG i.V.m. 10 Abs. 1 HCVO.

#### **1. Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1924/2006**

Mit der Aussage bzw. Produktbezeichnung „Immunkraft“ hat die Beklagte gegen Vorgaben der HCVO, insbesondere deren Art. 10 Abs. 1 verstoßen.

Art. 10 Abs. 1 HCVO lautet:

„Gesundheitsbezogene Angaben sind verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den speziellen Anforderungen im vorliegenden Kapitel entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind.“

Das vom Unionsgesetzgeber in Art. 10 Abs. 1 HCVO aufgestellte grundsätzliche Verbot der Verwendung gesundheitsbezogener Angaben ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG, deren Missachtung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (st. Rspr., BGH, Urteil vom 19. September 2019, I ZR 91/18, Rn. 13, juris; BGH, Urteil vom 7. April 2016, I ZR 81/15, Rn. 12, juris; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.10.2023, 3-10 O 34/23, WRP 2024, 123, Seite 125, Rn. 23; LG Potsdam,

Urteil vom 6. Juli 2023, 2 O 98/23, juris Rn. 75; LG Köln, Urteil vom 26. Juli 2023, 84 O 41/23, juris Rn. 25).

Die Beklagte trifft unzulässige gesundheitsbezogene Aussagen.

Dass es sich bei dem Wort „Immunkraft“ um eine gesundheitsbezogene Aussage handelt, hat die Beklagte in Ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2024 selbst erklärt. Das Vorliegen einer gesundheitsbezogenen Aussage ist insofern unstreitig.

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO ist eine „gesundheitsbezogene Angabe“

„jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.“

Hinsichtlich gesundheitsbezogener Angaben wird zwischen speziellen gesundheitsbezogenen Angaben, die dem Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 1 HCVO unterfallen und unspezifischen Angaben, die dem Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 3 HCVO unterfallen, unterschieden.

Werden Aussagen zur Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen getroffen, liegt nach dem Willen des Verordnungsgebers nach Art. 13 Abs. 1 lit. a) HCVO eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe vor, denn der Zusammenhang von Nährstoff/Substanz zu Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen einem wissenschaftlichen Nachweis zugänglich (BGH, Urteil vom 7. April 2016 – I ZR 81/15, juris, Rn. 24).

Die Beklagte macht spezielle gesundheitsbezogene Angaben i.S.d. Art. 10 Abs. 1 HCVO.

Der Durchschnittsverbraucher entnimmt der Bezeichnung „Immunkraft“, dass das mit dieser Angabe beworbene Lebensmittel die Fähigkeit zur Stärkung und Verbesserung des Immunsystems besitzt und damit ein Wirkungszusammenhang zwischen dem Konsum des Lebensmittels und dem Gesundheitszustand des Konsumenten besteht.

Aufgrund der unmittelbaren Verknüpfung des Begriffs „immun“ mit dem Getränk selbst kann dieser Begriff nur so verstanden werden, dass das „Immunsystem“ bzw. die „Immunabwehr“ durch den Verzehr des Getränks positiv beeinflusst wird (OLG Koblenz, Urteil vom 4. Juni 2024 – 9 U 1314/23, juris, Rn. 56).

Dieser Zusammenhang ist einem wissenschaftlichen Nachweis zugänglich. Es handelt sich mithin um eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe.

Diese Einschätzung ergibt sich auch schon daraus, dass der Unionsgesetzgeber selbst in der Gemeinschaftsliste Angaben über die „normale Funktion des Immunsystems“ zu den gesundheitsbezogenen Angaben nach der HCVO rechnet (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 4. Juni 2024 – 9 U 1314/23, juris, Rn. 63 m.V.a. OLG München, Urteil vom 21.12.2023 – 29 U 4088/22, GRUR-RS 2023, 45471 - Für ein gesundes Immunsystem - Rn. 22; OLG Hamm, Urteil vom 11.8.2022 – 4 U 81/21, GRUR-RR 2023, 97- Volle Power für Ihr Immunsystem - Rn. 38).

Spezielle gesundheitsbezogene Angaben sind, soweit sie nicht explizit zulässig sind, verboten (Art. 10 Abs. 1 HCVO).

Art. 10 Abs. 1 HCVO statuiert insofern ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Das Verbot gilt, sofern die Angaben nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II (Art. 3–7) und den speziellen Anforderungen in Kapitel IV (Art. 10–19) HCVO entsprechen, gemäß der HCVO zugelassen und in die sog. Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben ([EU-Verordnung Nr. 432/2012](#)) eingetragen sind.

Die in Artikel 10 Abs. 1 HCVO genannten Voraussetzungen müssen nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm kumulativ vorliegen. Die fehlende Eintragung in die Gemeinschaftsliste begründet daher bereits das Verbot einer gesundheitsbezogenen Aussage.

## **2. Keine Angabe im Sinne der sog. Gemeinschaftsliste**

Die Angabe „Immunkraft“ ist nicht nach der sog. Gemeinschaftsliste zugelassen.

Das Produkt „Voelkel bio C Immunkraft“ beinhaltet Vitamin C und Vitamin A. Diese beiden Stoffe finden sich in der Gemeinschaftsliste zur HCVO.

Zu Vitamin C darf erklärt werden, dass es zu einer normalen Funktion des Immunsystems beiträgt.

Zu Vitamin A darf erklärt werden, dass es zu einer normalen Funktion des Immunsystems und zur Erhaltung normaler Sehkraft beiträgt.

Die von der Beklagten getroffene Aussage „Immunkraft“ geht über die Aussage, dass ein Beitrag zu einer normalen Funktion des Immunsystems getroffen wird, weit hinaus.

Die in der Gemeinschaftsliste enthaltenen Claims müssen zwar nicht wortgleich, wohl aber gleichbedeutend übernommen werden.

Der BGH hat in seiner „Lernstark“-Entscheidung geurteilt, dass ein strenger Maßstab an das Merkmal „gleichbedeutend“ zu stellen ist:

„Bei der Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe mit einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe gleichbedeutend ist, ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (zur Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe inhaltlich mit einer im Sinne der Übergangsvorschrift des Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 angemeldeten gesundheitsbezogenen Angabe übereinstimmt vgl. BGH, Urteil vom 26. Februar 2014 - I ZR 178/12, GRUR 2014, 500 Rn. 29 = WRP 2014, 562 - Praebiotik). Bei dieser Prüfung ist allerdings das berechnete Interesse der Lebensmittelunternehmen zu berücksichtigen, den Wortlaut einer zugelassenen Angabe der Produktaufmachung und dem Verbraucherverständnis (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1924/2006) anpassen zu können, ohne für jede sprachlich abweichende Angabe einen eigenen Zulassungsantrag stellen zu müssen (vgl. Teufer, GRUR-Prax 2012, 476, 477; Schoene, GRUR-Prax 2014, 469).

Die Annahme einer inhaltlichen Übereinstimmung zwischen zugelassener und verwendeter Angabe setzt jedenfalls voraus, dass die zugelassene Angabe und die verwendete Angabe hinsichtlich des Nährstoffs oder der anderen Substanz oder des Lebensmittels oder der Lebensmittelkategorie, für die die Angabe zugelassen wurde bzw. verwendet wird, übereinstimmen (vgl. OLG Bamberg, LMuR 2014, 94, 98 f.; Rathke/Hahn in Zipfel/Rathke aaO EL 160 März 2015, Art. 10 Verordnung EG Nr. 1924/2006 Rn. 45a; Teufer, GRUR-Prax 2012, 476, 477). Eine verwendete Angabe kann ferner nur dann als gleichbedeutend mit einer zugelassenen Angabe angesehen werden, wenn sich aus der im Zulassungsverfahren abgegebenen Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ergibt, dass die mit der verwendeten Angabe aufgestellte Wirkungsbehauptung von der mit der zugelassenen Angabe aufgestellten Wirkungsbehauptung gedeckt ist (vgl. Meisterernst in Meisterernst/Haber aaO 20. Lief. 07/13, Art. 5 Rn. 17b; Meisterernst, WRP 2012, 405, 413).“

(BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015 – I ZR 222/13, juris, Rn. 52 ff.)

Das Wort „Immunkraft“ impliziert, dass einem zuvor kraftlosen Immunsystem Kraft verliehen wird bzw. dass das Immunsystem in besonderer Weise gestärkt, gekräftigt wird.

Diese aufgestellte Wirkungsbehauptung ist von der mit der zugelassenen Angabe aufgestellten Wirkungsbehauptung nicht gedeckt.



In einem Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 24. Mai 2017 hat dieses entschieden:

„[...] Auch geht die von der Beklagten gewählte Formulierung, dass Magnesium die Funktion vom Nervensystem und Muskeln "optimiert" über die im Claim verwendete viel schwächere Bezeichnung "trägt zu bei" weit hinaus, weil suggeriert wird, dass das Optimum erreicht werden kann, also etwas noch hinzugefügt werden kann, im Gegensatz zu der im Claim vorhandenen Formulierung, bei der es lediglich um eine Unterstützung des Ist - Zustandes geht.“

(LG Lüneburg, Urteil vom 24. Mai 2017 – 3 O 152/15, juris, Rn. 135 ff.)

Die Aussage der Beklagten geht mithin über die Annahme, dass Vitamin C und A zu einer normalen Funktion des Immunsystems beitragen und Vitamin A zudem zur Erhaltung normaler Sehkraft beiträgt, weit hinaus.

Dies begründet den Unterlassungsanspruch des Klägers.

### **3. Claim bezieht sich auf Produkt, nicht auf Vitamin C und A**

Letztlich wird es auf diese Frage aber nicht einmal ankommen, denn die von der Beklagten gewählte Saftbezeichnung ist allein deshalb rechtswidrig, weil sich das Wort „Immunkraft“ nicht auf die Vitamine C und A bezieht, sondern auf den Saft als solchen.

Spezifische gesundheitsbezogene Angaben dürfen aber nur dann getätigt werden, wenn ein Zusammenhang der gesundheitsbezogenen Angabe mit der in der Gemeinschaftsliste benannten Substanz etc. herausgestellt wird (OLG Celle, Beschluss vom 10. Juni 2022, 13 U 9/22, juris Rn. 21).

In einer Entscheidung des LG Hannover vom 29. November 2022 heißt es dazu:

„Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nach Art. 10 HCVO nur zu dem jeweiligen Nährstoff, der Substanz oder dem Lebensmittel gemacht werden, für die sie nach der Gemeinschaftsliste zugelassen sind, nicht jedoch zu dem Produkt, das dieses Element enthält, ohne den in der zugelassenen Aussage liegenden Zusammenhang mit der Substanz etc. herauszustellen. Entsprechendes gilt bei der Anwendung der Übergangsvorschriften des Art. 28 Abs. 5 HCVO. Wenn bei einem Produkt mit mehreren Inhaltsstoffen nach den Übergangsvorschriften eine bestimmte Angabe zu einem einzelnen pflanzlichen Inhaltsstoff zulässig ist, darf diese Angabe nicht pauschal – ohne Nennung des Inhaltsstoffs, auf den diese Wirkung zurückgehen soll – auf das Gesamtprodukt oder auf die Gesamtheit seiner Inhaltsstoffe übertragen werden“

(LG Hannover, Urteil vom 29. November 2022 – 32 O 125/22 –, Rn. 92, juris; ähnlich auch OLG Celle, Beschluss vom 10. Juni 2022 – 13 U 9/22 –, Rn. 20, juris)

Auch das Landgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 13. November 2018 entschieden, dass ein Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 HCVO schon allein deshalb vorliegen kann, wenn sich für Substanzen zugelassene Claims auf Produkte in Gänze beziehen:

Die in der Liste zugelassenen Claims beziehen sich schon lediglich auf die Substanz Vitamin D. Soweit es dort heißt "Vitamin D trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei", entspricht die streitgegenständliche Werbeaussage diesem Claim nicht. Die Aussage bezieht sich nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Verbrauchers schon nicht auf die Substanz "Vitamin D", sondern auf das Produkt "...", das Vitamin D enthält ("... unterstützt mit Vitamin D eine gesunde Immunantwort.....").

(LG Lüneburg, Urteil vom 13. November 2018 – 11 O 19/18 –, Rn. 26, juris)

In einer Entscheidung des BGH vom 7. April 2017 heißt es dazu:

„Eine gesundheitsbezogene Angabe, die nicht erkennen lässt, auf welchen der in der Liste der zugelassenen Angaben im Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 432/2012 aufgeführten Nährstoffen, Substanzen, Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien die behauptete Wirkung eines Produkts beruht, ist daher mit den zugelassenen Angaben nicht inhaltsgleich und somit unzulässig.“

(BGH, Urteil vom 7. April 2016 – I ZR 81/15 –, Rn. 35, juris)

Die von der Beklagten gewählte Bezeichnung zu dem von ihr vertriebenen Produkt „Voelkel bio C Immunkraft“ ist daher allein deshalb unzulässig, weil sie sich auf das Produkt und nicht auf die Vitamine bezieht.

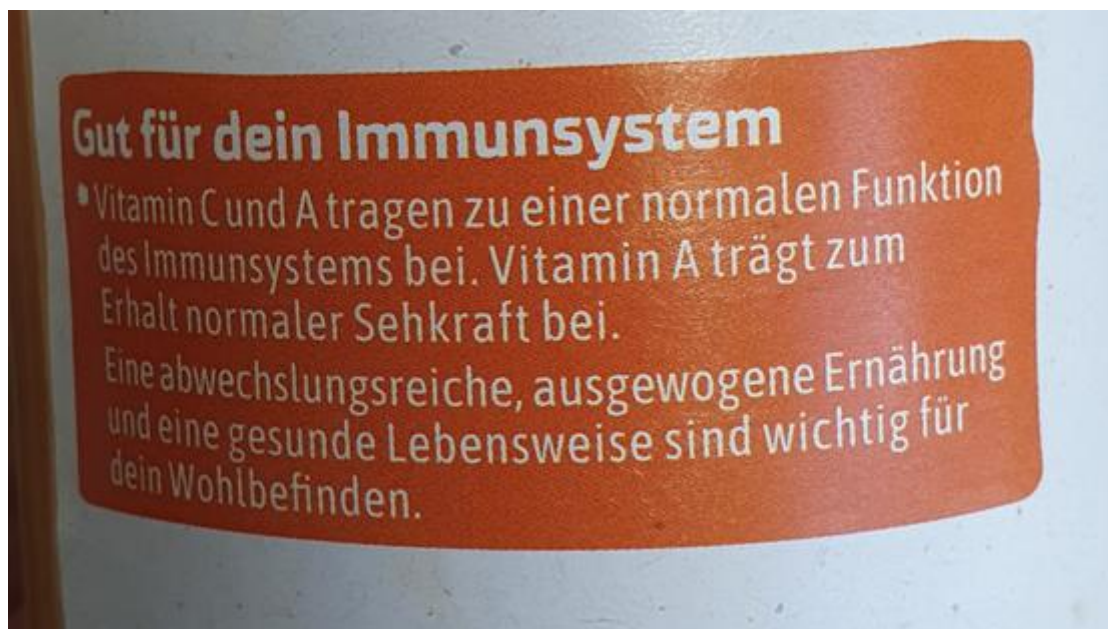
Durch die Bezeichnung „Immunkraft“ wird Verbrauchern der Eindruck vermittelt, dass der beworbene Saft als solcher immunstärkende Eigenschaften besitzt. Damit ist die Produktbezeichnung geeignet, bei den angesprochenen Verbrauchern die Erwartung zu wecken, der Saft als Ganzes stärke das Immunsystem.

Die etwas kleiner gedruckte Angabe „mit natürlichem Vitamin C & A“ ändert an dieser Bewertung nichts. Durch diese Angabe wird der Eindruck erweckt, dass in dem an sich kräftigenden Saft die beiden Vitamine vorhanden sind. Dass sich das Versprechen „Immunkraft“ aber nur auf diese Vitamine und nicht auf den Saft in Gänze beziehen soll, ist für Verbraucher nicht zu erkennen.

Auch die angebrachten Sternchenhinweise:



vermögen diese Beurteilung nicht zu entkräften. Die Sternchen verweisen auf einen orangen hinterlegten Kasten auf der Flaschenrückseite:



In diesem finden sich die Formulierung „Gut für dein Immunsystem“ sowie die nach der Gemeinschaftsliste zugelassenen Aussagen zu Vitamin C und Vitamin A.

Für Verbraucher ist zunächst nicht eindeutig ersichtlich, ob die Sternchen ausschließlich auf die zulässigen Angaben der Gemeinschaftsliste oder auf die Aussage „Gut für dein Immunsystem“ bezogen sind. Die grafische Gestaltung, die sämtliche Inhalte innerhalb des einheitlichen orangen hinterlegten Kastens zusammenfasst, vermittelt den Eindruck, die Sternchen nehmen Bezug auf den gesamten Kasten.

Zudem befindet sich der Kasten auf Rück- bzw. Seitenfläche und steht daher nicht in einem ausreichenden Zusammenhang zu dem vorderseitigen Claim.

Letztlich wird es auf diese Zuordnungsfragen aber gar nicht ankommen, denn während im Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 3 HCVO

„Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden [...] nur zulässig [sind], wenn ihnen eine in einer der Listen nach Artikel 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist.“,

existiert die Möglichkeit eines solchen Beifügens im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 HCVO nicht.

Unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Aussagen können nicht dadurch geheilt werden, dass ihnen zugelassene Claims beigefügt werden.

In der bereits zuvor zitierten Entscheidung des OLG Koblenz vom 4. Juni 2024 entschied dieses:

„Ist eine solche Angabe in ihrem konkreten Wortlaut von der EFSA nicht zugelassen, so ist diese unzulässig und stattdessen entweder eine auch für den Verbraucher erkennbar allgemeine Angabe mit ordnungsgemäß beigefügter zugelassener spezifischer gesundheitsbezogener Angabe oder ausschließlich eine zugelassene spezifische Angabe zu verwenden.

Ein Anspruch darauf, jedweden Claim jedenfalls mit beigefügter klarstellender spezifischer Angabe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3 HCVO verwenden zu dürfen, besteht nicht.“

(OLG Koblenz, Urteil vom 4. Juni 2024 – 9 U 1314/23, juris, Rn. 91)

Die von der Beklagten getätigte Bezeichnung „Immunkraft“ ist daher nach Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten.

#### **IV. Gerichtsstand und Streitwert**

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UWG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 14 Abs. 2 UWG, da die Beklagte ihren Geschäftssitz im Bezirk des LG Lüneburg hat.

Der Streitwert von 50.000,00 Euro ist für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch angemessen, da eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen ist und die Beklagte das streitgegenständliche Produkt auch über das Internet mit großer Reichweite vertreibt. Einen Streitwert von 50.000,- Euro hat auch das OLG Celle mit Beschluss vom 27. Februar 2024 – 13 U 53/23, juris, Rn. 103, juris und mit Beschluss vom 21. März 2024 – 13 U 39/23, juris, Rn. 45 festgesetzt.

Dr. Karoline Borwieck  
(Rechtsanwältin)